

Vermerk des Vorsitzes über Zuständigkeiten von Ratsgremien in den Bereichen Justiz und Inneres (Brüssel, 16. März 1994)

Legende: Am 16. März 1999 richtet der Vorsitz des Rates der Europäischen Union einen Vermerk über die Zuständigkeiten von Ratsgremien in den Bereichen Justiz und Inneres nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam an den AStV.

Quelle: I/A-Punkt-Vermerk des Vorsitzes vom 10. März 1999 an den AStV, Zuständigkeiten von Ratsgremien in den Bereichen Justiz und Inneres nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam. 6166/2/99 REV 2. Brüssel: Rat der Europäischen Union, 16.03.1999. <http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/99/st06/06166-r2d9.pdf>.

Urheberrecht: (c) Europäische Union

URL:

http://www.cvce.eu/obj/vermerk_des_vorsitzes_uber_zustandigkeiten_von_ratsgremien_in_den_bereichen_justiz_und_inneres_brussel_16_marz_1994-de-a22f1a3d-e0e9-4816-91db-cc4ebca557df.html

Publication date: 19/08/2015

I/A-Punkt-Vermerk des Vorsitzes vom 10. März 1999 an den AStV

Betr.: Zuständigkeiten von Ratsgremien in den Bereichen Justiz und Inneres nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam

1. Damit der Rat (JI) ⁽¹⁾ seine Zuständigkeiten wahrnehmen kann, hat der AStV auf seiner Tagung vom 10. März 1999 auf der Grundlage von Artikel 151 EGV (künftiger Artikel 207) beschlossen, die Arbeitsstrukturen zu organisieren, die sich nach dem Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrags in der in der Anlage beschriebenen Art und Weise mit der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts befassen sollen.
2. Der AStV behält sich vor, auf der Grundlage erwiesener Erfordernisse zusätzliche Gruppen oder Untergruppen mit einem speziellen Mandat einzusetzen oder jene aufzuheben, die sich in der Praxis als überflüssig erweisen.
3. Der AStV kann zusätzliche Leitlinien festlegen, um die Funktionsweise der somit errichteten Arbeitsstrukturen zu gewährleisten.
4. Schließlich wurde bereits jetzt vereinbart, daß der AStV Ende 2000 auf der Grundlage eines Berichts des Vorsitzes die somit errichtete Struktur überprüfen wird, um sie noch weiter zu vereinfachen, falls dies möglich ist.

Es ist versucht worden, die Konsequenzen aus der Assoziierung Islands und Norwegens an der Entwicklung des Schengen- Besitzstands zu berücksichtigen. Unbeschadet der geltenden Texte und künftigen Entwicklungen werden sich die mit „*“ gekennzeichneten Gruppen stets mit Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung des Schengen-Besitzstands befassen. Gruppen, die das Zeichen „°“ tragen, werden sich – je nach der Tagesordnung – zeitweilig mit Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung des Schengen-Besitzstands befassen. Diese Fragen werden von dem gemeinsamen Ausschuß nach Maßgabe eines Beschlusses des Rates über den Abschluß eines Abkommens mit der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Beteiligung der beiden letztgenannten Staaten an der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands behandelt, der vom Rat zu gegebener Zeit angenommen werden muß.

Unabhängig von der vorgeschlagenen Struktur können die Gruppen entsprechend der Tagesordnung in besonderer Zusammensetzung tagen.

ANLAGE

Arbeitsstrukturen für die Vorbereitung des Beratungen des Rates, die die Entwicklung der Union als Raum der Freiheit, des Sicherheit und des Rechts zum Ziel haben.

1. Strategischer Ausschuß für Einwanderungs-, Grenz- und Asylfragen°:

Dieser Ausschuß, der aus höheren Beamten besteht und zunächst einmal für einen Übergangszeitraum von fünf Jahren eingesetzt wird, hat die Aufgabe, strategische Richtlinien für die Behandlung von Einwanderungs-, Grenz- und Asylfragen auszuarbeiten und Fragen im Zusammenhang mit den Artikeln 62, 63 und 64 EGV selbst zu prüfen, um eine Synthese und erforderlichenfalls eine Lösung herbeizuführen und einen wesentlichen Beitrag zu den Beratungen des AStV zu leisten. Der Strategische Ausschuß muß seine Arbeitsmethoden so anpassen, daß Fragen, über die auf Arbeitsgruppenebene Einvernehmen besteht, rasch dem AStV vorgelegt werden können. Diese Fragen werden insbesondere von folgenden Arbeitsgruppen behandelt:

- Migration
- Rückführung°
- Visa *

– Asyl; Fragen im Zusammenhang mit EURODAC und dem Dubliner Übereinkommen werden weiterhin speziell von entsprechenden Untergruppen behandelt. Sobald das vorgesehene Gemeinschaftsinstrument in bezug auf EURODAC angenommen worden ist, wird die Untergruppe "EURODAC" in der Untergruppe aufgehen, die sich mit dem Dubliner Übereinkommen befaßt.

- CIREA
- CIREFI *
- Grenzen * (einschließlich gefälschte Dokumente)

2. Ausschuß für Zivilrecht:

Dieser Ausschuß behandelt spezielle Themen und stellt ferner die Kohärenz der EU-Maßnahmen im Bereich Zivilrecht, insbesondere der im Rahmen der Artikel 65 und 293 EGV getroffenen Maßnahmen, sicher. Der Ausschuß kann auch zu Fragen Stellungnahmen abgeben, die die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen in anderen Bereichen des EG-Vertrags betreffen, wie etwa Bestimmungen, in denen das zuständige Gericht angegeben wird, und in bezug auf Fragen des anwendbaren Rechts in Gemeinschaftsinstrumenten.

3. Ausschuß „Artikel 36“^o

Dieser in Artikel 36 EUV vorgesehene Koordinierungsausschuß, der sich aus hohen Beamten zusammensetzt, ist für Polizei-, Zoll- und strafrechtliche Fragen zuständig. Diese Fragen werden insbesondere von folgenden Arbeitsgruppen behandelt:

- Arbeitsgruppe „Informationssysteme und Datenschutz“ (ausgenommen SIS-Fragen)
- Informationssystem (SIS) *
- Informationssystem (SIS) – Technik *
- Sirene *

Das Mandat der drei zuletzt genannten Gruppen ist Gegenstand von Empfehlungen der SIS-Experten, die vom ASTV gebilligt und dann "eingefroren" wurden (Dok. 11560/4/98 SCHENGEN 44 REV 4).

– im Polizeibereich:

- Polizeiliche Zusammenarbeit (einschließlich Dokumentenfälschung) ^o; Fragen in den Bereichen Telekommunikation, Ermittlungstechniken und Kriminaltechnik sowie Austausch polizeilicher Erkenntnisse werden speziell in einer entsprechenden Untergruppe behandelt.
- Europol (unbeschadet der Aufgaben des Europol-Verwaltungsrats)
- illegaler Drogenhandel *
- Terrorismus

– im Zollbereich:

- Zusammenarbeit im Zollwesen ^o (unbeschadet von Artikel 135 EGV)

– im strafrechtlichen Bereich:

- Arbeitsgruppe „Strafrechtliche Zusammenarbeit“ ^o:
- Arbeitsgruppe „Materielles Strafrecht“

Die bestehenden überwiegend themenspezifisch ausgerichteten Arbeitsgruppen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (Auslieferung, Rechtshilfe in Strafsachen, Entzug der Fahrerlaubnis,

Strafrecht/Gemeinschaftsrecht) werden durch zwei "große" Arbeitsgruppen "Strafrechtliche Zusammenarbeit" und "Materielles Strafrecht" abgelöst⁽²⁾. Damit können auch die bei der gegenwärtigen Gruppenstruktur im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen aufgetretenen Probleme beseitigt bzw. minimiert werden.

Die Neustrukturierung orientiert sich an den Vorgaben des Amsterdamer Vertrags, insbesondere an Artikel 61 Buchstabe a EGV, der die schrittweise Annäherung der Strafvorschriften der Mitgliedstaaten in den Bereichen organisierte Kriminalität, Terrorismus und illegaler Drogenhandel vorsieht, und den Artikeln 29 und 31 Buchstabe e EUV. Die Gruppe „Materielles Strafrecht“ behandelt daher alle Vorschläge, die im Schwerpunkt eine Annäherung im Bereich des materiellen Strafrechts (einschließlich eventueller strafverfahrensrechtlicher Aspekte) zum Gegenstand haben. Dies bedeutet auch, daß diese Gruppe auch bislang in der MDG beratene Rechtsinstrumente aus dem Bereich des materiellen Strafrechts (z.B. die Gemeinsame Maßnahme betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, die Gemeinsame Maßnahme betreffend Geldwäsche, die Ermittlung, das Einfrieren und die Beschlagnahme und die Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten) künftig behandelt. Dadurch wird der Arbeitsanfall in der MDG verringert, und die MDG kann ihre strategischen Aufgaben besser wahrnehmen.

Die neue Arbeitsgruppe „Strafrechtliche Zusammenarbeit“ deckt demgegenüber den im Amsterdamer Vertrag gesondert ausgewiesenen wichtigen Bereich der justiziellen Zusammenarbeit im weitesten Sinne ab, d. h. insbesondere Fragen der Auslieferung, der Rechtshilfe in Strafsachen, Vollstreckungshilfe, Vermeidung von Kompetenzkonflikten, einschließlich eventueller strafverfahrensrechtlicher Aspekte.

4. Hochrangige Expertengruppen

– Arbeitsgruppe „Gemeinsame Bewertung“^{oo}

Diese Arbeitsgruppe hat die vom Rat am 29. Juni 1998 angenommene Gemeinsame Maßnahme zur Schaffung eines Mechanismus zur gemeinsamen Bewertung der Umsetzung des Besitzstands der Europäischen Union in den Bereichen Justiz und Inneres durch die Beitrittsländer durchzuführen.

– Unbeschadet der Befugnisse der Europäischen Gemeinschaft nimmt eine neue Arbeitsgruppe die Aufgaben des nach dem Schengener Durchführungsübereinkommen eingesetzten Ständigen Ausschusses wahr.

– Multidisziplinäre Gruppe „Organisierte Kriminalität“ (einschließlich der Sachverständigengruppe „Vorbeitrittsvereinbarung“ (PAPEG))

Diese Gruppe soll den Aktionsplan zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität durchführen bzw. dessen Umsetzung sicherstellen und die Effizienz der Maßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit der vom Rat am 5. Dezember 1997 angenommenen Gemeinsamen Maßnahme, bewerten. Sie sorgt für einen multidisziplinären Ansatz in der Zusammenarbeit zwischen Polizei-, Zoll- und Justizbehörden und erstellt strategische Leitlinien zur Vorbereitung der Beratungen im Ausschuß „Artikel 36“. Die Partner des Europäischen Justiziellen Netzes werden im Rahmen dieser Gruppe nach Maßgabe der vom Rat am 29. Juni 1998 angenommenen Gemeinsamen Maßnahme zusammentreten. Das Mandat der MDG muß zu gegebener Zeit im Lichte der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Wien überprüft werden.

– Horizontale Gruppe „Drogen“

Diese Gruppe hat Zuständigkeiten im Rahmen der ersten, zweiten und dritten Säule

– Hochrangige Gruppe „Asyl und Migration“

Das klar definierte und zeitlich beschränkte Mandat dieser Gruppe deckt alle drei Säulen ab.

5. JI Referenten

Dies ist eine informelle Gruppe. Sie kann ersucht werden, zusätzlich zu ihren üblichen Aufgaben von Zeit zu Zeit Fragen im Zusammenhang mit den auswärtigen Beziehungen zu prüfen.

6. Frage, die weiter zu erörtern ist:

– Organisatorische Betreuung der Gemeinsamen Kontrollinstanz gemäß Artikel 115 des Schengener Übereinkommens.

⁽¹⁾ Die Minister können auch zu einer Tagung im Rahmen von Artikel 18 des Dubliner Übereinkommens zusammentreten.

⁽²⁾ Angesichts der Vielzahl und der Komplexität der Themen, mit denen sich diese beiden Gruppen zu befassen haben, sollte bereits bei der Festlegung der Tagesordnung für die Sitzungen und bei der Übermittlung der Einberufung eine ausreichende Teilnahme von Sachverständigen in diesen Arbeitsgruppen sichergestellt werden.